

bis zu 2 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;

4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren, bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als 2 Jahren sowie bei Ausweisung;

5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;

6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

§ 27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;

2. zwei Jahre bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus sowie bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten;

3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;

4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;

5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

(1) Die Tilgungsfrist beginnt bei

1. Strafen mit Freiheitsentzug, Einweisung in ein Jugendhaus, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder Erlaß der Strafe folgenden Tag;

2. öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;

3. gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag.